

Volksfestverordnung

(VolksfestVO – VfVO)

Vom 24. Juni 2003 (Amtsblatt S. 299)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) i. d. F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verhalten auf dem Volksfestplatz; Rettungswege
- § 3 Verbote
- § 4 Verkehr auf dem Festplatz
- § 5 Kinder- und Jugendschutz
- § 6 Lärmschutz
- § 7 Meldung von Unfällen
- § 8 Zuwiderhandlungen
- § 9 Ausnahmeregelungen
- § 10 In-Kraft-Treten; Geltungsdauer

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt jeweils für den Zeitraum des Nürnberger Frühlingfestes und des Nürnberger Herbstvolksfestes.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung (Volksfestplatz) ist in der Karte des Direktoriums Recht und Sicherheit vom 05.05.2003 (Maßstab 1:5.000) mit einer gestrichelten Linie umgrenzt. Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Verhalten auf dem Volksfestplatz; Rettungswege

- (1) Auf dem Volksfestplatz hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Den erforderlichen Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten.
- (2) Alle Zugänge und Ausgänge des Volksfestplatzes sowie die festgelegten Rettungswege sind ständig freizuhalten.
- (3) Unbefugten ist es untersagt, sich zwischen 01:00 Uhr und 06:00 Uhr auf dem Volksfestplatz aufzuhalten oder diesen zu betreten.

§ 3 Verbote

- (1) Auf dem Volksfestplatz ist insbesondere untersagt,
 1. Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitzuführen;
 2. Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen;
 3. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche, wie Wohnwagen- oder Lagerplätze, zu betreten;
 4. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
 5. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 6. alkoholische Getränke aller Art mitzubringen;
 7. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu übersteigen;
 8. Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen;
 9. außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilzubieten oder Werbematerial aller Art zu verteilen, zu betteln und zu hausieren, sowie musikalische und künstlerische Darbietungen vorzuführen.
- (2) Es ist untersagt, auf den Volksfestplatz Tiere mitzubringen. Ausgenommen sind Blindenhunde.

§ 4 Verkehr auf dem Volksfestplatz

- (1) Während der Betriebszeiten der Volksfeste ist auf dem Volksfestplatz der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art sowie mit rollenden Sportgeräten (z.B. Inlineskates, Skateboards, Rollschuhe, Roller) und das Mitführen von Fahrrädern verboten. Fahrräder sind außerhalb des Volksfestplatzes an den dafür vorgesehenen Stellen abzustellen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind der Lieferverkehr mit Ausnahmegenehmigung und der Notfallverkehr zulässig.
- (3) Die Nutzung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Behinderten dienen (z.B. Rollstühle), ist zugelassen.

§ 5 Kinder- und Jugendschutz

- (1) Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person
 1. darf der Aufenthalt in Bierzelten nur bis 22:00 Uhr und nur dann gestattet werden, wenn sie eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen;
 2. ist die Anwesenheit auf dem Volksfestplatz ab 22:00 Uhr nicht gestattet.
- (2) Kindern unter 6 Jahren darf auch in Begleitung von personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Personen der Aufenthalt in Bierzelten ab 20:00 Uhr nicht gestattet werden.

§ 6 Lärmschutz

Durch Musikdarbietungen, Lautsprecherdurchsagen und sonstige akustische Signale oder Geräusche darf ein gemäß VDI-Richtlinie 2058 zu bestimmender Wirkpegel von max. 85 dB(A), gemessen direkt vor dem jeweiligen Geschäft, nicht überschritten werden.

§ 7 Meldung von Unfällen

Unfälle, die sich in einem Festbetrieb ereignen, sind von dem jeweiligen Betriebsinhaber oder einem Vertreter unverzüglich der Volksfestwache der Polizei zu melden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen
 1. § 2 Abs. 2 Zu- und Ausgänge des Volksfestplatzes oder Rettungswege verstellt;
 2. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Waffen, Wurfgeschosse oder als solche verwendbare Gegenstände mitführt;
 3. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitführt;
 4. § 3 Abs. 1 Nr. 3 für den Besucher nicht zugelassene Bereiche betritt;
 5. § 3 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Toiletten seine Notdurft verrichtet;
 6. § 3 Abs. 1 Nr. 5 bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt oder beklebt;
 7. § 3 Abs. 1 Nr. 6 alkoholische Getränke mitbringt;
 8. § 3 Abs. 1 Nr. 7 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile besteigt oder übersteigt;
 9. § 3 Abs. 1 Nr. 8 Feuer entzündet oder leicht brennbare Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände mitführt oder abbrennt;
 10. § 3 Abs. 1 Nr. 9 außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilbietet oder Werbematerial verteilt, bettelt, hausiert oder musikalische und künstlerische Darbietungen vorführt;
 11. § 3 Abs. 2 Tiere mitführt;
 12. § 4 Abs. 1 den Volksfestplatz mit Fahrzeugen oder rollenden Sportgeräten befährt oder Fahrräder mitführt;
 13. § 5 Abs. 1 Nr. 1 den Aufenthalt von Kindern oder Jugendlichen gestattet;
 14. § 5 Abs. 2 Kindern unter 6 Jahren den Aufenthalt in Bierzelten nach 20:00 Uhr gestattet;
 15. § 6 durch Musikdarbietungen, Lautsprecherdurchsagen oder sonstige akustische Signale bzw. Geräusche die festgesetzte Höchstlautstärke überschreitet;
 16. § 7 einen Unfall nicht oder verspätet meldet.
- (2) Personen, die gegen diese Verordnung verstoßen, können vom Volksfestplatz verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

§ 9 Ausnahmeregelungen

Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 10 In-Kraft-Treten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

* Tag der Bekanntmachung: 02.07.2003

24. Juni 2003 · Stadt Nürnberg

